

Verordnung
über Naturdenkmäler im Gebiet der Stadt Coburg

vom 28.09.1981 (Coburger Amtsblatt Nr. 41 S. 148 ff vom 09.10.1981), zuletzt geändert durch 5. Änderungsverordnung vom 23.07.2010 (Coburger Amtsblatt Nr. 28 S. 77), in der vom 31.07.2010 an gültigen Fassung.

Auf Grund der Art. 9, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt die kreisfreie Stadt Coburg als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 13.10.1993 Nr. 820-8631.01m genehmigte Verordnung:

Verordnung
über Naturdenkmäler im Gebiet der Stadt Coburg

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.
- (2) Die Lage der Naturdenkmäler ist in einer Karte im Maßstab 1:1000 sowie in einem Übersichtslageplan im Maßstab 1:10000 eingetragen. Die Karten werden bei der Stadt Coburg archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2
Umgebungsschutz

- (1) Zur Sicherung der Naturdenkmäler wird auch ihre Umgebung mit geschützt.

Diese Flächen werden wie folgt festgelegt:

Bei Bäumen und Büschen wird neben der Einzelschöpfung selbst auch ihre Umgebung in einem Umkreis von 5 m unter Schutz gestellt. Der Umkreis wird am jeweiligen Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird der Stammumfang an den jeweils am weitesten außen liegenden Stämmen gemessen.

- (2) Soweit in der geschützten Umgebung bauliche Anlagen stehen, die bereits bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung vorhanden waren, endet der Umgebungsschutz an diesen baulichen Anlagen.

§ 3
Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Coburg – Untere Naturschutzbehörde – die Naturdenkmäler (§ 1) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Ferner ist es verboten, die mit geschützte Umgebung (§ 2) zu verändern. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. geschützte Bäume oder Sträucher auszuasten, Zweige abzubrechen, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonstwie das Wachstum zu stören;
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzel, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;

NaturdenkmälerVO

123

3. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Anordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
5. Verkaufsbuden, Bänke oder Zelte auch nur vorübergehend zu errichten;
6. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen auch nur vorübergehend abzustellen;
7. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten;
8. Aufschriften anzubringen mit Ausnahme von Aufschriften nach § 4 Nr. 3;
9. Feuerstellen anzulegen oder zu unterhalten;
10. Anpflanzungen oder Aussaaten jeglicher Art vorzunehmen;
11. Schutt abzulagern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Coburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt;
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind;
4. die ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung des Naturdenkmals, soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widerspricht;
5. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Energieversorgungsleitungen.

§ 5

Genehmigung

(1) In Einzelfällen kann die Genehmigung nach § 3 erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern
oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken der Unterschutzstellung vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer der Naturdenkmäler sind verpflichtet, erhebliche Schäden oder Mängel an einem Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Coburg – Untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer ohne Genehmigung der Stadt Coburg vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Sätze 1 und 2 ein Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert sowie seine mit geschützte Umgebung verändert, insbesondere den Verboten nach § 3 Satz 3 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 10 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 oder Abs. 5 BayNatSchG i. V. m. § 6 eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 Strafgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die durch Eintragung in das Naturdenkmalbuch der Stadt Coburg erfolgten Unterschutzstellungen außer Kraft.

Coburg, 28.09.1981
STADT COBURG

gez. Höhn

Höhn
Oberbürgermeister

NaturdenkmälerVO
123

Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler im Gebiet der Stadt Coburg
nach dem Stand vom 22.07.2010

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Bezeichnung und Anzahl der Naturdenkmale	Flur-Nr.	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten
1	1 Eiche zweistämmig (<i>Quercus cerris</i>)	1228 Coburg	Garten Bürglasspalais (25 m westlich des Gebäudes)
2	1 Schwarzkiefer (<i>Pinus austriaca</i>)	1895 Coburg	Obere Klinge 7a, 4 m südlich vor Gebäudemitte
3	Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>)	1878 Coburg	Bergstraße 9, 17 m vor der Südecke des Gebäudes
4	Gleditschie (<i>Gleditschia triacanthos</i>)	3456 Coburg	Bergstraße 12, 6 m östlich der Straße
5	Gleditschie (<i>Gleditschia triacanthos</i>)	3454/2 Coburg	Bergstraße 14, 7 m östlich der Straße
6	1 Mammutbaum (<i>Sequoia gigantea</i>)	3563	Ob. Festungswall, nördlich der Steintreppe, 30 m südwestlich vom Haupteingang der Veste Coburg
7	1 Eiche (<i>Quercus robur</i>)	1025/1 Coburg	an der Nordgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1025/1 ca. 10 m von der Westgrenze des Grundstücks entfernt (Hildburghäuser Weg 1)
8	1 Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	1966/4 u. 1988 Coburg	auf der Grundstücksnordgrenze Elsässer Straße 9, 6 m von der südwestlichen Hausecke Probstgrund 2
9	2 zweistämmige Eichen (<i>Quercus robur</i>) pyram.	563 Coburg	vor Gebäudemitte Ketschendorfer Straße 2
10	1 Linde (<i>Tilia intermedia</i>)	2412 Coburg	Karl-Türk-Straße/Marschberg, 20 m gegenüber Gebäudemitte Haus-Nr. 12
11	1 Eiche (<i>Quercus robur</i>)	3102/17 Coburg	15 m nördlich der Trafostation an Verbindungsstraße Heimatring/Hörnleinsgrund
12	7 Linden-Gruppe (<i>Tilia intermedia</i>)	3102/82 Coburg	Siedlung Hörnleinsgrund Mitte, Verbindungsweg Hörnleinsgrund/Sieben Linden
13	1 Eiche (<i>Quercus robur</i>)	238/5 Neuses	ca. 45 m nordöstlich von der nordöstlichen hinteren Hauskante des Gebäudes Callenberger Straße 4
14	1 Eiche (<i>Quercus robur</i>)	121 Neuses	10 m nördlich der Nordecke des Hauses Rodacher Straße 155
15	1 Eiche (<i>Quercus robur</i>)	118 Cortendorf	25 m nordwestlich vom Wohnhaus Schulstraße 24, im Garten des Anwesens
16	1 Eiche (<i>Quercus robur</i>)	116 Cortendorf	140 m südwestlich Schulstraße 26, 20 m westlich der Straße
17	1 Eiche (<i>Quercus robur</i>)	23742 Coburg	ca. 45 m nördlich des Hauses Plattenäcker 3, rechts am Fußweg zum Wasserbehälter

18	6 Linden (<i>Tilia intermedia</i>)	295 Seidmannsdorf	am Kriegerdenkmal an der Straße zum Klausberg
19	1 Kastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>) 1 Blutbuche (<i>Fagus silv. atropurp.</i>)	1 Scheuefeld	im Garten 6 m westlich vor dem Pfarrhaus
20	1 Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	374 Scheuefeld	ca. 15 m nördlich der Kirche an der Nikolaus-Zech-Straße
21	2-stämmige Eiche (<i>Quercus robur</i>)	1359 Scheuefeld	ca. 20 m westlich von dem am weitesten westlich gelegenen Wirtschaftsgebäude des Schlosses
22	2-stämmige Baumweiden (<i>Salix fragilis</i>)	1359 Scheuefeld	ca. 12 m südwestlich des unter lfd. Nr. 21 genannten Gebäudes
23	1 Linde (<i>Tilia intermedia</i>)	81 Scheuefelde	8 m südwestlich der Scheune Hausgrundstück Tiefer Graben(Kreisbauhof)
24	1 Eiche (<i>Quercus robur</i>)	4131/42 Coburg	ca. 3 m von nordöstlicher und 4 m von südöstlicher Grenze des Grundstücks Seidmannsdorfer Straße 152

Coburg, 28.09.1981
Stadt Coburg

gez. Höhn

Höhn
Oberbürgermeister